

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 308

ausgegeben am 2. Dezember 2019

Gesetz

vom 3. Oktober 2019

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 321 Abs. 1 Ziff. 4

- 1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:
4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt oder Notar von seiner Partei anvertraut wurde;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 37/2019 und 98/2019

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Notariatsgesetz vom 3. Oktober 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef